# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung von Erdgas oder Strom an Sondervertragskunden der Gesellschaft zur Energieversorgung der kirchlichen und sozialen Einrichtungen mbH (Stand 01.10.2008)

# 1 Lieferung, Fahrplan, Verwendung

- 1.1 Der Lieferant ist zur Lieferung nur verpflichtet, wenn 1.1.1 der Liefervertrag mit dem bisherigen Lieferanten zum vereinbarten Lieferbeginn nicht mehr besteht und 1.1.2 der Kunde spätestens 8 Wochen vor dem vereinbarten Lieferbeginn alle zur Spezifizierung der Abnahmestelle erforderlichen Angaben zur Verfügung stellt, es sei denn, dem Lieferanten liegen diese Angaben bereits vor.
- 1.2 Soweit erforderlich, werden die Vertragspartner spätestens 8 Wochen vor Aufnahme der Lieferung anhand der zu erwartenden Lastverläufe des Kunden einen Fahrplan auf Basis von stündlichen bzw. viertelstündlichen Leistungswerten erstellen und diesen erforderlichenfalls aktualisieren. Der Kunde wird dem Lieferanten nach bestem Können und Vermögen bei der Aufnahme der Lastverläufe unterstützen. Um die erforderlichen Ausgleichsmengen (Erdgas / Strom) möglichst gering zu halten, verpflichtet sich der Kunde, wesentliche Abweichungen vom üblichen, dem Fahrplan zugrunde gelegten Verbrauch mit einem Vorlauf von mindestens 1 Woche dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Die von dem Lieferanten gelieferte Energie (Erdgas / Strom) ist zur Verwendung auf dem geschlossenen Betriebsgelände des Kunden bestimmt. Eine Weiterlieferung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferanten zulässig.
- 1.4 Verwendet der Kunde die gelieferte Energie als Zusatzenergie zur Deckung des Spitzenbedarfes (z.B. in Kombination mit einer Elektrowärmepumpe oder einem BHKW), so ist er verpflichtet, dies dem Lieferanten mitzuteilen. Zur weiteren Belieferung bedarf es in diesem Fall der Vereinbarung einer besonderen, die tatsächlichen Abnahmeverhältnisse angemessen berücksichtigenden, Preisregelung.

# 2 Kundenanlage

- 2.1 Von der Eigentumsgrenze zum Verteilungsnetzbetreiber wird der Kunde alle Einrichtungen zur Nutzung der gelieferten Energie (Erdgas / Strom) auf seine Kosten und in seiner Verantwortung erstellten und unterhalten. Diese Einrichtungen müssen den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere dem Regelwerk des DVGW, VDE, sowie den Bestimmungen des Verteilnetzbetreibers entsprechen. Dies gilt auch für die Kosten zur Erstellung, zum Betrieb und zu Änderungen eines Datenübertragungssystems (z.B. Telefon-, Stromanschluss u.ä.) für Lastgangzähler gemäß § 33 Abs. 2 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) bzw. § 19 StromNZV.
- 2.2 Der Kunde gestattet den Beauftragten des Lieferanten und des Verteilnetzbetreibers bzw. Messstellenbetreibers, die Kundenanlage zu betreten, soweit dies insbesondere für die Überprüfung der technischen Einrichtungen, für Messungen, Ablesungen, sowie zur Wahrnehmung

sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag erforderlich ist. Auf Verlangen benennt der Kunde im Voraus einen Ansprechpartner, der in der Lage ist, den Zutritt im Bedarfsfall zu gewähren.

# 3 Eigenerzeugung

Die Errichtung oder Erweiterung von Eigenerzeugungsanlagen (z.B. Biogasanlagen, Strom durch BHKW), sowie jede sonstige Veränderung im Zusammenhang mit Eigenerzeugungsanlagen, die Auswirkungen auf den Lieferumfang des Lieferanten haben kann – einschließlich der Verwendung der eigen erzeugten Energie – ändert die Vertragsgrundlage und macht in der Regel neue Vereinbarungen notwendig. Der Kunde wird den Lieferanten rechtzeitig im Voraus über vorgesehene Veränderungen informieren.

# 4 Messung und Berechnung

- 4.1 Die Messeinrichtungen sind Eigentum des Verteilungsnetzbetreibers oder Messstellenbetreibers.
- 4.2 Die Messung der vom Kunden entnommenen Energiemenge erfolgt durch den Verteilungsnetzbetreiber oder Messstellenbetreiber.
- 4.3 Der Lieferant verwendet für die Abrechnung die Ablesedaten vom zuständigen Verteilungsnetzbetreiber.

# 5 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Für die Art der Abrechnung gilt Folgendes:
- 5.1.1 Rechnungsstellung bei Jahresrechnung:

Der Verbrauch wird mindestens einmal jährlich ausgelesen und darüber eine Jahresrechnung erstellt. Während des Abrechnungsjahres werden in der Regel monatlich gleich bleibende Abschlagszahlungen erhoben. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschläge bezahlt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertrages sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

#### 5.1.2 Rechnungsstellung bei Monatsrechnung:

Der Verbrauch wird kalendermonatlich ausgelesen und darüber eine Monatsrechnung erstellt. Monatlich wird ein zeitanteiliger Teilbetrag des Jahresleistungspreises, Jahresgrundpreises und Jahresmesspreises berechnet, auch wenn kein Energieverbrauch vorliegt bzw. ab Zählersetzung. Dabei werden die im laufenden Abrechnungsjahr bereits bezahlten Leistungsentgelte angerechnet (gleitende Nachberechnung).

5.2 Sofern für die Abrechnung erforderliche Daten nicht oder nicht innerhalb angemessener Frist vom Verteilungsnetzbetreiber oder über Rechnungen des bisherigen Lieferanten bzw. des Verteilnetzbetreibers beschafft werden können, ist der Lieferant berechtigt, nach Abstimmung mit dem Kunden eine Abrechnungsbasis festzulegen, damit eine Rechnung erstellt werden kann. Werden vom Verteilungsnetzbetreiber zu einem späteren Zeitpunkt die tat-

sächlichen Abrechnungsdaten vorgelegt, wird der Lieferant eine Korrektur vornehmen. Eine Korrektur ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechnungsstellung mehr als 3 Jahre vergangen sind.

- 5.3 Rechnungen und Abschläge werden sofort nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen die Richtigkeit von Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit es sich um einen offensichtlichen Fehler in der Rechnungslegung handelt.
- 5.4 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang beim Lieferanten (Wertstellung) maßgeblich. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist der Lieferant unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, Zinsen nach § 288 BGB zu verlangen.
- 5.5 Andere Zahlungsarten als eine Einzugsermächtigung oder Überweisung auf das Konto des Lieferanten sind ausgeschlossen.
- 5.6 Erfüllungsort für Verbindlichkeiten gegenüber dem Lieferanten ist Freiburg.
- 5.7 Der Rechnungsbetrag wird auf 3 Dezimalstellen ausgerechnet und auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch aufoder abgerundet.
- 5.8 Im Falle von Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gem. § 288 BGB und Mahngebühren berechnet.

# > veröffentlicht unter: www.kse-energie.de

# 6 Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

6.1 Der Lieferant ist berechtigt, für den Verbrauch des Kunden Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzung für ihren Wegfall anzugeben. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag für eine Monatsabrechnung bzw. bei einer Jahresrechnung nach dem monatlichen Abschlag.

Die Vorauszahlung für den betreffenden Monat ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen. Die Vorauszahlung kann sich höchstens auf den Verbrauch von drei Monaten erstrecken.

- 6.2 Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 6.1 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst.
- 6.3 Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann der Lieferant die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.4 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

# 7 Einschränkung der Leistung und Benachrichtigung bei Lieferungsunterbrechungen

- 7.1 Von der Lieferpflicht ist der Lieferant befreit,
- 7.1.1 soweit im Erdgas- bzw. im Stromliefervertrag eine zeitliche Beschränkung der Lieferung festgelegt ist (z.B. unterbrechbare Lieferung) oder
- 7.1.2 soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses aus eigenen Rechten unterbrochen hat oder
- 7.1.3 soweit und solange der Lieferant an der Produktion, dem Bezug oder der Lieferung des Erdgas / Strom entweder durch höhere Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Lieferant nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit findet § 36 Absatz 1, Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz entsprechende Anwendung.
- 7.2 Der Kunde unterrichtet den Verteilungsnetzbetreiber unverzüglich über Störungen an:
- 7.2.1 den Gaszuführungseinrichtungen, Gasleitungen oder Gaseinrichtungen (Lecks, Undichtigkeiten, Leitungsbeschädigungen, Blitz-, Wasser- oder Feuerschaden u.ä.).
  7.2.2 den Stromzuführungseinrichtungen.
- 7.3 In Zeiten einer allgemeinen Strom- / Erdgasmangellage wird sich der Kunde an die vom Lieferanten oder vom Verteilungsnetzbetreiber im Interesse der Versorgung aller Kunden empfohlenen Maßnahmen halten.
- 7.4 Mit Rücksicht auf versorgungstechnische Gegebenheiten kann der Kunde nach einer im Vertrag nicht vorgesehenen Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Energielieferung die Wiederaufnahme der Versorgung im vertraglich vorgesehenen Umfang nur stufenweise entsprechend seiner Lage innerhalb des Leitungsnetzes des Verteilungsnetzbetreibers verlangen.

# 8 Unterbrechung der Belieferung und Kündigung, Kündigung aus wichtigem Grund

- 8.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen oder durch den Verteilungsnetzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Umfang einer Bestimmung des Erdgas- bzw. Stromliefervertrages schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist um
- 8.1.1 eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- 8.1.2 die Abnahme von Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
- 8.1.3 zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verteilungsnetzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 8.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung spätestens 5 Werktage nach Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Energielieferung nach Ankündigung zu unterbrechen oder den Verteilungsnetzbetreiber mit der Unterbrechung der Energielieferung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Fol-

gen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Energielieferung ankündigen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

- 8.3 Der Beginn der Unterbrechung ist dem Kunden 48 Stunden im Voraus anzukündigen.
- 8.4 Der Lieferant hat die Unterbrechung der Energielieferung unverzüglich zu beenden und die Energielieferung wieder herstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Energielieferung ersetzt hat.
- 8.5 Der Lieferant ist in den Fällen der Ziffer 8.1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Belieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholter Zuwiderhandlung nach Ziffer 8.2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie 2 Wochen vorher angekündigt wurde; Ziffer 8.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 8.6 Unterbricht der Verteilungsnetzbetreiber den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung aufgrund eigener Rechte, so ruht die Verpflichtung des Lieferanten zur Lieferung solange, bis der Verteilungsnetzbetreiber die Unterbrechung beendet und die Möglichkeit der Anschlussnutzung wieder hergestellt hat.
- 8.7 Unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.8 Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist.
- 8.9 Als Kündigung aus wichtigem Grund gilt auch die Aufgabe der Verbrauchstelle durch Beendigung eines Pacht- oder Mietvertrages. Die vereinbarte sowie bestellte Mindestmenge und Mindestleistung bleiben bestehen.

# 9 Leistungsbefreiung

Bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um die Folgen einer Störung des Netzbetreibers handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit.

# 10 Übertragung von Rechten und Pflichten

10.1 Der Lieferant bzw. der Kunde ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, der die Versorgungsaufgaben bzw. die Kundenanlage übernommen hat. Bei Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Lieferanten in diesen Vertrag ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen, sofern dem Kunden ein Festhalten am Vertrag aus in der Person des Nachfolgers liegenden Gründen unzumutbar ist.

10.2 Den Eintritt eines Nachfolgers des Kunden in den Vertrag kann der Lieferant verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, wenn bei diesem nicht die gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen (z.B. Bonität, Warenkreditversicherung) oder nicht die gleichen Energieabnahmeverhältnisse gegeben sind.

#### 11 Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden Gegenstände dieses Vertrages vertraulich behandeln und ohne vorherige Zustimmung nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen.

# 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Freiburg, wenn der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

#### 13 Teilunwirksamkeit

- 13.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 13.2 Beide Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen und technischen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen.
- 13.3 Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

# 14 Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit dem Erdgas- bzw. Stromliefervertrag anfallenden Daten werden vom Lieferanten, vom Verteilungsnetzbetreiber und vom Messstellenbetreiber im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

# 15 Änderung der Allgemeinen Bedingungen

Der Lieferant wird den Kunden auf eine Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Textform rechtzeitig hinweisen. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht binnen sechs Wochen in Textform widerspricht. Die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird dann Bestandteil der weiteren Vertragsbeziehung. Der Lieferant wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung darauf hinweisen. Es gilt das Datum des Zugangs.

#### 16 Vertragsausfertigung

- 16.1 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung erhalten.
- 16.2 Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedarf der schriftlichen Form.